

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1892.

№ IV. Verordnung

vom 25. März 1892,

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Ges.-Bl. S. 261), betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Ges.-Bl. S. 261), betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, auf Grund des § 155 Abs. 2 desselben von der unterzeichneten Landescentralbehörde Folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde“ ist in der Regel der Gemeindevorstand zu verstehen. In den Fällen des § 105^b Abs. 2, des § 120^d und des § 147 Abs. 4 (Nr. 6 Nr. 6) sind unter der Bezeichnung Polizeibehörde sowohl der Gemeindevorstand als das Landrathsammt zu verstehen.

Die Berrichtungen der „unteren Verwaltungsbehörde“ werden vom Landrathsammt, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

Als „höhere Verwaltungsbehörde“ gilt das Ministerium (Verwaltungsabtheilung).

Landescentralbehörde ist das Ministerium.

Rudolstadt, den 25. März 1892.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

H. v. Holleben i. V.